

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburger Thronanwärter**

**Rehm, Hermann**

**München, 1905**

§ 6. Die Entstehungsgeschichte von revidiertem Staatsgrundgesetz Art.  
29.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7297**

jährigen Grossherzog nicht führen. Die Erziehung des minderjährigen Grossherzogs gebührt, wenn darüber vom letztregierenden Grossherzoge keine Anordnungen getroffen worden, zunächst der leiblichen Mutter und nach dieser der Grossmutter von väterlicher Seite, falls und so lange sie nicht anderweit vermählt sind. In Ermangelung derselben ist die mit der Leitung der Erziehung zu beauftragende Person auf dem in den Art. 23 und 24 vorgesehenen Wege (d. h. für die Regel durch Beschluss der volljährigen Prinzen) zu ernennen. In allen Fällen bedarf es bei Annahme der übrigen zur Erziehung und zum Unterricht erforderlichen Personen der Zustimmung des Staatsministeriums.“

Besonders scharf tritt noch hervor, dass hier Verhältnisse des Hauses in Frage stehen, wenn wir die Vorschriften der Verfassung über die zur Regentschaft Berufenen gegenüberstellen.

Nach Art. 22 § 2 sind „die Gemahlin des Grossherzogs, hiernächst dessen Mutter und endlich dessen Grossmutter von väterlicher Seite desselben“ erst berufen, wenn in der Erbfolge zunächst stehende volljährige und regierungsfähige Prinzen fehlen. Hier gehen Mutter und Grossmutter allen anderen vor.

Ebenso: weibliche Thronfolge nach Abgang des Mannestammes schliesst Verfassung Art. 17 aus. In der Erziehungsfrage dagegen werden in erster Linie Frauen zu Betätigung berufen.

Trotz alledem bildet unter Umständen auch die Erziehung des Grossherzogs mit eine Staatsangelegenheit; in dem oben angegebenen Falle hat das Staatsministerium mitzureden.

Um wie viel mehr kommt daher der Thronfolge im Sinne der Verfassung der Charakter einer reinen Staatsangelegenheit, eines Verhältnisses lediglich des Staates zu.

Das ist das wichtige Ergebnis, zu dem wir gelangen. In unserem „Fürstenrecht“ S. 21 formulierten wir es dahin: nur „die nicht auf die Thronfolge bezüglichen Verhältnisse der regierenden Familie sollen hausgesetzlich kodifiziert werden“. Lediglich älteres Hausrecht vermag sich auf die Thronfolge zu beziehen.

#### § 6.

#### Die Entstehungsgeschichte von revidiertem Staatsgrundgesetz Art. 29.

Zu dem Beweise aus Wortlaut, Inhalt und Zusammenhang des Gesetzes fügen wir zwei andere, den ersten aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes.

I. A. Art. 29 des revidierten Staatsgrundgesetzes ist unverändert aus dem ursprünglichen Staatsgrundgesetz vom 18. Febr. 1849 übernommen. Dort bildete er Art. 21.

Schon im Entwurfe des letzteren Gesetzes steht er als Art. 22, allerdings nur § 1 des jetzigen Art. 29. § 2 desselben wurde erst im Laufe der parlamentarischen Beratung eingestellt.

Art. 22 des Entwurfes<sup>1)</sup> — vom 5. Juli 1848 — lautet, wie heute Art. 29 § 1: „Im übrigen werden die Verhältnisse des Grossherzoglichen Hauses vom Grossherzog hausgesetzlich bestimmt“. Aber anders als der jetzt die Erbfolge regulierende Artikel — Art. 17 (im Grundgesetz von 1849: Art. 8) — war im Entwurfe vom 5. Juli 1848 die Vorschrift gleichen Betreffes formuliert.

Jetzt lesen wir in Art. 17 § 1: „Die Landesregierung ist erblich im Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig . . .“ Die Fassung beruht auf den Abänderungen des ursprünglichen Entwurfes, welche das Staatsministerium mit Schreiben vom 28. Aug. 1848 dem verfassungsberatenden Landtage noch vor dessen Eintritt in die Beratungen des Entwurfes vorschlug (s. Verhandlgn. des Landt. z. Vereinb. u. s. w. S. 19 mit 61). Im Entwurf vom 5. Juli 1848 bestimmte der einschlägige Art. (9): „Die Landesregierung ist erblich im Mannesstamme des Oldenburgischen Fürstenhauses.“

Somit waren für grundgesetzlich nachfolgeberechtigt auch die anderen Linien des Alt-Oldenburger Hauses erklärt: die beiden Sonderburger (Augustenburg und Glücksburg) und die ältere Gottorper (das russische Kaiserhaus). Demgemäss konnte die Thronfolge unter keinen Umständen ein Verhältnis des grossherzoglichen Hauses bilden. Daher bestimmt Art. 22 des Entwurfes auch nur: „Die Verhältnisse des grossherzoglichen Hauses werden vom Grossherzog hausgesetzlich bestimmt“. Und wenn sich die Vorschrift mit „Im übrigen“ einleitet, können die anderen, vorher geregelten Hausverhältnisse lediglich solche des Grossherzoglichen, nicht solche des gesamten oldenburgischen Fürstenhauses sein. Bloss ersteres, nicht auch letzteres berühren aber Vormundschaft, Unterweisung und Erziehung des minderjährigen Grossherzogs.

B. Dazu kommen dann die Verhandlungen über unseren Artikel im verfassungsberatenden Landtage.

Wie schon bemerkt, fehlte im Entwurfe Absatz 2 (jetzt § 2), also der Passus: „Das Hausgesetz ist dem Landtage zur Kenntnissnahme und soweit nötig zur Zustimmung vorzulegen.“

Die Mehrheit des vorbereitenden Ausschusses hatte Streichung des ganzen Artikels (d. h. jetzt Art. 29 § 1) beantragt, weil ein unbekanntes Hausgesetz im voraus nicht grundgesetzlich anzu-

<sup>1)</sup> Dieser wie das Grundgesetz (v. 18. Febr. 1849) finden sich abgedruckt in Barnstedt, Sammlung der Gesetze u. s. w. für das Fürstentum Birkenfeld Bd. VIII (1849). Die Landtagsverhandlungen selbst enthalten ihn nicht.

erkennen sei. Eine Minderheit, dem Grunde dieses Antrags beistimmend, war der Ansicht gewesen, dass es eben deshalb auch bedenklich sei, das Staatsgrundgesetz abzuschliessen, ohne der hausgesetzlichen Bestimmungen darin zu gedenken, und dass es daher vorzuziehen sein dürfte, den Zusatz zu machen: „Das Hausgesetz ist demnächst den allgemeinen Ständen vorzulegen“, um auf diese Weise den letzteren ihre Erklärung für den Fall vorzubehalten, dass darin möglicherweise aufzunehmende Bestimmungen zu einer Stellungnahme veranlassen könnten. Eine Zustimmung zu dem Hausgesetze überhaupt werde damit nicht beansprucht. Vergl. Verhandlgn. des Landt. zur Vereinb. des Staatsgrundg. 1848 S. 90 f.

Im Plenum der Stände fanden die Gründe der Ausschuss-Minderheit mehr Anklang und so kam es, dass dortselbst die Grenzen der Zuständigkeit von Haus- und Staats-Gesetz zur Erörterung gelangten. S. a. a. O. S. 101 ff.

Abgeordneter Wibel I meinte: Gegenstand der Autonomie oder Selbstgesetzgebung seien die Familienangelegenheiten; solange das Regierungsrecht als Familiensache angesehen worden sei, habe man auch Bestimmungen, welche das Regierungsrecht angingen, missbräuchlich in das Hausgesetz hineingezogen. Das heutige Staatsrecht stehe damit aber in Widerspruch. Deputierter Lindemann fügte hinzu: Die Hausgesetze enthielten Bestimmungen über Vormundschaft, Vererbung des Privatvermögens, Apanage der Prinzen, Ausstattung der Prinzessinnen u. s. w. Reg.-Kommissar Zedelius wandte hiegegen ein, Bestimmungen über Apanagen bedürften ihrer Natur nach ständischer Zustimmung, was nur für den Fall richtig war, dass die Apanagierung dem Staat auferlegt wurde. Der Landstand Selckmann betonte: Die Stände könnten sich nicht in die Familienangelegenheiten des fürstlichen Hauses mischen. Schliesslich führte der Reg.-Vertreter Bucholtz aus: „Die Gegenstände eines Hausgesetzes, soweit sie Beziehung zum Staatswohl hätten, seien wohl schon alle im Entwurfe des Staatsgrundgesetzes berührt, so z. B. die Fragen in betreff der Erbfolgeordnung, Regentschaft, Grossjährigkeit, Apanagen und dergl. (und verstehe es sich von selbst, dass das Hausgesetz mit den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes nicht in Widerspruch treten dürfe). Allein es gebe eine Menge, das Innere der Grossherzoglichen Familie angehende, rein privatrechtliche Bestimmungen und diese müssten dem Grossherzoge zur Regulierung allein überlassen werden“.

Nehmen wir noch hinzu, dass, wie in § 4 erörtert, die grosse Mehrheit der Stände 1848 die Anschauung vertrat, über die Regierungsnachfolge vermöchten allein und ausschliesslich Fürst und Landtag zu befinden, so ist klar, dass 1848 niemand von den massgebenden Persönlichkeiten daran dachte, die Thronfolge als solche zu den

Verhältnissen des Grossherzoglichen Hauses im Sinne jenes Verfassungsartikels zu rechnen. Weiteres noch S. 64.

II. Auch die Verhandlungen über die Revision des Staatsgrundgesetzes im Jahre 1852 ergeben ein Moment, welches deutlich erkennen lässt, dass als diejenigen Verhältnisse des Grossherzoglichen Hauses, welche schon in den vorausgehenden Artikeln bestimmt seien, nur die Vormundschaft und Erziehung des minderjährigen Grossherzogs zu verstehen sind, das nächst vorher geordnete Verhältnis, die Regentschaft, nicht hiezu gehört.

Dem Regierungsentwurf in der Hauptsache entsprechend bestimmte Art. 14 der Verfassung vom 18. Febr. 1849, wenn der Grossherzog an der eigenen Ausübung der Regierung dauernd verhindert sei, und ferner in dem Falle, wo im voraus anzunehmen, dass der Nachfolger an der eigenen Übernahme aus einem anderen Grunde als wegen Minderjährigkeit verhindert sein würde, gleichzeitig aber der gegenwärtige Grossherzog an der Ausübung der Regierung verhindert sei und daher keine Regentschaft für jenen Fall im voraus anordnen könne, habe das Staatsministerium eine Zusammenkunft der volljährigen Prinzen des grossherzoglichen Hauses, mit Ausschluss des zunächst zur Regentschaft berufenen, zu veranlassen, damit in derselben über das Erfordernis einer Regentschaft durch absolute Stimmenmehrheit beschlossen werde.

Das Staatsgrundgesetz hatte jene Zusammenkunft einen „Familienrat“ genannt: „Dieser Familienrat wird über das Erfordernis der Regentschaft . . . beschliessen“ (Art. 14 Abs. 2).

In dem am 23. Febr. 1852 bei den Landständen eingebrachten Revisionsentwurf — Art. 23 desselben und des revidierten Staatsgrundgesetzes — fehlt jene Bezeichnung der Zusammenkunft als Familienrat. Die Bestimmung lautet nunmehr: Das Ministerium hat „eine Zusammenkunft der volljährigen Prinzen des grossherzoglichen Hauses . . . zu veranlassen, welche über das Erfordernis einer Regentschaft . . . beschliessen“. Gründe hiefür sind weder von der Regierung noch seitens der zustimmenden Landesvertretung angegeben — vergl. die Berichte des V. allgemeinen Landt. S. 264 mit Anlagen S. 46 und 88. Allein die Ursache lässt sich erraten. Beschlussfassung über das Erfordernis einer Regentschaft bildet keine Familiensache, daher auch keinen Gegenstand eines Familienrates.

Ich verweise in dieser Hinsicht auf eine Einzelbegebenheit aus den Beratungen des Jahres 1848.

Der Entwurf des ersten Staatsgrundgesetzes (vom 18. Febr. 1849) enthielt in Art. 19 die Vorschrift: „Der Aufwand des Regenten (d. h. Regierungsverwesers) ist von der Zivilliste zu bestreiten“. Der Landtagsausschuss beantragte die Fassung: „Der Aufwand . . .



ist mit den Ständen zu vereinbaren und aus der Zivilliste zu bestreiten“. Der Antrag wurde auch einstimmig angenommen. Die Regierung stellte hierauf das Amendement: der hiezu erforderliche Teil der Zivilliste solle, wenn deshalb nicht vom Grossherzoge Bestimmung getroffen sei, im Falle der Regentschaft wegen Minderjährigkeit durch Vereinbarung des Regierungsverwesers mit den Ständen, in anderen Fällen vom Familienrate festgesetzt werden; denn in diesen Fällen sei die Frage dieser Festsetzung eine „reine Familienangelegenheit“ (Verhandlgn. S. 724 mit 90, 100, 181). Ausschuss und Kammerplenum dagegen vertraten die Auffassung: wie beim Fürsten bilde auch beim Regenten die Feststellung seiner Zivilliste „keine Familien-, sondern eine Landesangelegenheit“. Es sei dem Lande und Volke sehr wichtig, dass auch der Regent mit der Würde und Unbefangenheit auftreten könne, welche seiner hohen Stellung durchaus not seien. Daher müssten die Bedingungen dafür der Beurteilung nicht bloss des fürstlichen Familienrats, sondern des Landtags unterliegen und von ihm festgesetzt werden. Der Zusatzantrag der Staatsregierung fand daher einstimmige Ablehnung (S. 725).

Der Streit wurde damals nicht direkt, aber immerhin zu gunsten der Landstände entschieden.

Art. 19 des Entwurfes fand unmittelbar keine Aufnahme in die Verfassung. Er wurde im vollen Einverständnis beider Teile aus dem Entwurfe gestrichen.

Der Grund war, weil die Voraussetzung des ganzen Artikels, das Rechtsinstitut der Zivilliste, ebenfalls — Art. 185—187 des Entwurfes — aus dem Verfassungswerke verschwand.

Es kam nämlich keine völlige Übereignung allen Domanialvermögens an den Staat zu stande. Vielmehr wurde das Domanialvermögen in Staat- und Krongut gesondert. Krongut ist Eigentum des von Herzog Peter Friedrich Ludwig abstammenden Hauses, solange es im Grossherzogtum regiert. In seinen Erträgen dient es der Sustentation des grossherzoglichen Hauses. Zu gleichem Zwecke bezieht der Grossherzog aus dem zu Staatsgut erklärten Domanialvermögen eine jährliche Barsumme von 85000 Talern. Auf beide Bestandteile der Sustentation übernimmt der Grossherzog eine Reihe von Lasten. Sie sind in § 12 der Vereinbarung über die Sonderung (vom 5. Febr. 1849) aufgenommen. Weil die eine Hälfte der Sustentation, diejenige aus dem Krongut, eine privatrechtliche Einnahme, Einnahme aus Hausvermögen bildet, fällt bei Festsetzung der Höhe der Apanagen, Wittume u. s. w., welche „auf den zur Sustentation des grossherzoglichen Hauses vorbehaltenen Mitteln“ lasten, die Mitwirkung der Volksvertretung weg. Darunter befindet

sich auch „der angemessene Bedarf des Regenten im Falle einer (somit jeder) Regentschaft“. Der Betrag desselben soll durch das Hausgesetz näher bestimmt werden. Somit: weil teilweise Deckung aus Hausvermögen, Festsetzung Familiensache; läge nur Deckung aus Staatsgut vor, hätte die Volksvertretung bei der Normierung mitzuwirken. Vergl. Verhdlgn. S. 1124, 1131, 1097, 1116, 1119, 977, 637, 688, 998 (Anlage). Das Hausgesetz v. 1. Sept. 1872 trifft übrigens über jenen Betrag keine näheren Bestimmungen.

### § 7.

#### **Vergleich mit anderen Verfassungsurkunden.**

Die Verfassungen unserer Mittelstaaten sind vielfältig nach einem Schema angelegt. Daher führen wir einen zweiten Hilfsbeweis mittels Vergleichung des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes mit solchen anderer Staaten.

I. Es ist der Typus der bayrischen Verfassung, welcher in jenem Art. 29 aus dem oldenburgischen Staatsgrundgesetz spricht.

In Titel II der bayr. Verfassungsurkunde mit der Überschrift „Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverwesung“ lesen wir vor den Bestimmungen über die Reichsverwesung in § 8: „Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familiengesetzes“.

Voraus gehen in § 1 Feststellung des monarchischen Prinzips, in den §§ 2—6 die Ordnung der Successions-Fähigkeit und der Successions-Reihenfolge. In § 7 heisst es dann: „Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten 18. Lebensjahre ein“. Eine besondere Bestimmung über das Volljährigkeitsalter des Königs fehlt. Er ist also mit unter die Prinzen gerechnet, denn was unmittelbar folgt, ist die Rechtsordnung der Regentschaft. § 7 bildet daher die Überleitung hierzu. In § 6 aber ist von dem Fall die Rede, dass nach Erlöschen des Mannesstammes die Krone an einen auswärtigen Monarchen oder die Gemahlin eines solchen gelangt; es soll dann eventuell Sekundogenitur bezw. beim zweiten Sachverhalt zunächst Statthalterschaft eintreten. Das ist kein Verhältnis der Mitglieder des königlichen Hauses. Das geht nicht wie der Volljährigkeitstermin alle Prinzen und Prinzessinnen an. Ein vor § 8 geordnetes Verhältnis der Mitglieder des königlichen Hauses stellt lediglich das Volljährigkeitsalter dar, demgemäss nicht die Thronfolge, sonst müsste als ein solches auch die erst nach § 8 geregelte Regentschaft gelten. Wegen ihrer ist aber nicht auf das Familiengesetz verwiesen.